



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Dr. Bernd Buchholz (FDP)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung** - Ministerin für Justiz und Gesundheit

### **Klausurstandort Schleswig-Holstein für Referendarinnen und Referendare**

1. Trifft es zu, dass ab April 2024 regelhaft die Klausuren für die zweite juristische Staatsprüfung beim gemeinsamen Prüfungsamt der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein nicht mehr in Schleswig-Holstein geschrieben werden, sondern in Hamburg? Wenn ja, warum?

Antwort:

Ein Regel-Ausnahme-Verhältnis bei der Zuweisung des Prüfungsortes besteht gegenwärtig nicht.

Schleswig-Holstein verfügt mit Lübeck, Kiel und Schleswig über drei Klausurstandorte. In Lübeck können die schriftlichen Aufsichtsarbeiten noch bis einschließlich April 2024 per Hand geschrieben werden. In Kiel besteht diese Möglichkeit bis zum 31. Dezember 2024 fort. Ab dem Jahr 2025 bleibt in Schleswig-

Holstein ausschließlich der Examenstandort Schleswig erhalten. Dieser verfügt über insgesamt 19 Prüfungsplätze, die zeitlich unbegrenzt von den Referendarinnen und Referendaren genutzt werden können (s. Frage 2.-4.).

Im Examensdurchgang April 2024 sind **62** Examenskandidatinnen und Examenskandidaten aus Schleswig-Holstein für die schriftlichen Prüfungen zugelassen (Stand: 29. Februar 2024). Hiervon haben sich insgesamt **9** Personen entschieden, das Examen innerhalb der Landesgrenzen zu schreiben (14,52 Prozent). **2** Personen fertigen die Klausuren elektronisch in Schleswig an (3,22 Prozent). **5** Personen legen ihre schriftliche Prüfung in Kiel ab (8,06 Prozent). Weitere **2** Personen sind für den Prüfungsstandort Lübeck zugelassen (3,22 Prozent).

Von den insgesamt für die Prüfungsstandorte Kiel und Lübeck zugelassenen **7** Personen (11,29 Prozent) schreiben **6** Kandidatinnen und Kandidaten die Klausuren zum zweiten Mal (fünf Notenverbesserungen und eine Wiederholungsprüfung). Diese Personen haben die Klausuren bereits im ersten Durchgang handschriftlich angefertigt.

Lediglich **eine** Erstschreiberin/**ein** Erstschreiber hat sich für die handschriftliche Klausur in Kiel entschieden.

Da eine Meldung zum Examen in der Regel sechs Wochen vor den Klausuren erfolgt, ist mit einer Änderung dieser Zahlen nicht zu rechnen.

Für den Examensdurchgang Juni 2024 liegen noch keine Anmeldezahlen vor.

Die Wahlmöglichkeit hinsichtlich des Klausurstandortes war Gegenstand umfangreicher Erörterungen zwischen Vertreterinnen und Vertretern des Gemeinsamen Prüfungsamtes der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein (im Folgenden: GPA), der Referendarabteilung des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts, des Ministeriums für Justiz und Gesundheit und des Referendarrates bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht.

Der Referendarrat hat einer Beschränkung auf die Klausurenstandorte Hamburg und Schleswig für die Zeit ab dem 1. Januar 2025 nach Maßgabe von § 51 Abs. 1 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Personalräte vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. 1990, 577) ausdrücklich zugestimmt.

2. Trifft es zu, dass nur in Ausnahmefällen in Schleswig-Holstein Klausuren für die zweite juristische Staatsprüfung und nur in handschriftlicher Form angefertigt werden dürfen? Wenn ja, warum? Bitte erläutern.

Antwort:

Die Klausuren können im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten (s. Frage 3.) auch künftig regelmäßig in Schleswig-Holstein angefertigt werden. Dabei besteht sowohl am Klausurenstandort Hamburg als auch am Klausurenstandort Schleswig ein uneingeschränktes und zeitlich unbefristetes Wahlrecht zwischen elektronischer und handschriftlicher Anfertigung der schriftlichen Aufsichtsarbeiten. In einer Bekanntmachung des Präsidenten GPA vom 5. Oktober 2023, die mit dem Ministerium für Justiz und Gesundheit vor ihrer Veröffentlichung abgestimmt wurde, heißt es hierzu: „Es wird [...] auch weiterhin die Möglichkeit bestehen, die Klausuren mit der Hand zu schreiben. Dies muss bei der Vorstellung zur Prüfung angegeben werden.“

3. Trifft es zu, dass für die Anfertigung von Klausuren für die zweite juristische Staatsprüfung in Härtefällen die Klausuren in Schleswig-Holstein nur am Standort Schleswig geschrieben werden können? Wenn ja, warum ist dies der Fall? Bitte erläutern.

Antwort:

Ab dem 1. Januar 2025 steht in Schleswig-Holstein nur noch der Klausurenstandort Schleswig zur Verfügung (s. Frage 1.). Insoweit besteht auch in Härtefällen lediglich ein Wahlrecht zwischen den Standorten Hamburg und Schleswig.

Eine Beschränkung der Prüfungsplatzkapazitäten in Schleswig allein auf Härtefälle ist hingegen nicht vorgesehen. Diese sind für den Fall, dass die Zahl der Anmeldungen für den Prüfungsstandort Schleswig die verfügbaren Kapazitäten übersteigt, lediglich vorrangig zu berücksichtigen.

Ob ein Härtefall (bspw. in Gestalt von Schwerbehinderungen, Schwangerschaften oder familiärer Verpflichtungen durch Betreuung von Kindern/ Pflege naher Angehöriger) vorliegt, prüft das GPA in alleiniger Zuständigkeit unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls.

Nach Berücksichtigung der Härtefälle können zur Ausschöpfung der übrigen Prüfungskapazitäten alle übrigen Referendarinnen und Referendare eine Zuweisung für den Klausurenstandort Schleswig beantragen. Sollte die Zahl dieser Anträge die in Schleswig verfügbaren Kapazitäten übersteigen, erfolgt die Zuweisung der Prüfungsplätze an die Kandidatinnen und Kandidaten, deren Meldeadresse zum Zeitpunkt der Antragstellung am weitesten von den alternativen Prüfungsräumen in Hamburg entfernt ist.

Trotz der Möglichkeit, die Anfertigung der Klausuren in Schleswig zu beantragen, werden die dort geschaffenen Kapazitäten derzeit nicht annähernd ausgeschöpft (s. Frage 1.). Die beiden Anmeldungen für Schleswig im Klausurendurchgang April 2024 sind nicht von der Härtefallklausel erfasst.

Die Behandlung von Härtefällen ist ebenfalls durch den Referendarrat bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht gebilligt worden.

Auch in Härtefällen muss das Wahlrecht zwischen handschriftlicher und elektronischer Klausur gewährleistet werden. Da nur in Schleswig elektronische Examenplätze zur Verfügung stehen, ist die Wahlmöglichkeit auch im Härtefall auf Hamburg und Schleswig beschränkt.

4. Ab wann wird das Land Schleswig-Holstein gewährleisten, dass die Klausuren für die zweite juristische Staatsprüfung auch in Schleswig-Holstein in elektronischer Form angefertigt werden können und wie hoch ist der finanzielle Aufwand dafür?

Antwort:

In Schleswig-Holstein besteht ab April 2024 die Möglichkeit, die Klausuren für die zweite juristische Staatsprüfung elektronisch am Standort Schleswig anzufertigen (s. Frage 1).

Der finanzielle Aufwand für die Einführung der elektronischen Examensklausur in den Räumlichkeiten des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts kann nach dortiger Auskunft gegenwärtig noch nicht belastbar beziffert werden. Insbesondere sei die Rechnungslegung durch Dritte noch nicht vollständig erfolgt.

5. Warum greift eine Vermutungsregelung zugunsten der elektronischen Anfertigung der Aufsichtsarbeiten, wenn von dem Wahlrecht zwischen der handschriftlichen und elektronischen Anfertigung kein Gebrauch gemacht worden ist? Bitte erläutern.

Antwort:

Die Vermutungsregelung für die elektronische Klausur wurde aus empirischen Erwägungen aufgrund der Erfahrungsberichte aus den Bundesländern, die die elektronische Klausur bereits eingeführt haben, in das Antragsformular für die Zulassung zur Prüfung aufgenommen. Aus den Ländern wurde zuvor berichtet, dass sich ein weit überwiegender Teil der Kandidatinnen und Kandidaten für das elektronische Staatsexamen entscheidet.

Die Vermutungsregelung deckt sich mit den Anmeldezahlen für den Klausurendurchgang April 2024. Aus Schleswig-Holstein sind derzeit insgesamt **62** Kandidatinnen und Kandidaten für die Klausuren zugelassen. Insgesamt **12** Personen haben angegeben, die Klausuren handschriftlich schreiben zu wollen. Dieses entspricht einem prozentualen Anteil in Höhe von rund 19,35 Prozent (s. Frage 1).

Sollte bei der Meldung zum Examen aus Unachtsamkeit oder Unentschlossenheit nicht angegeben worden sein, in welcher Form die Klausuren angefertigt werden sollen, können die Referendarinnen und Referendare unmittelbar vor Klausurantritt klarstellen, dass sie eine handschriftliche Anfertigung bevorzugen. In der bei Frage 1 benannten Mitteilung des GPA-Präsidenten vom 19. Dezember 2023 heißt es hierzu: „Ein **einmaliger Wechsel vom elektronischen zum handschriftlichen Format** ist möglich, nicht jedoch während einer laufenden Aufsichtsarbeit; ein Wechsel des Klausurstandorts ist bei einem solchen nachträglichen Wechsel zum handschriftlichen Format nicht mehr möglich.“ (Hervorhebungen durch das GPA).

6. Welche zusätzlichen Belastungen entstehen den Schleswig-Holsteinischen Referendarinnen und Referendaren dadurch, dass sie nach Hamburg zum Anfertigen der Klausuren reisen müssen? Bitte erläutern.

Antwort:

Die Anreise nach Hamburg zum Anfertigen der Klausuren ist nicht zwingend (s. Frage 2.).

Eine Anreise nach Hamburg ist mit zeitlich-organisatorischem Aufwand für die Referendarinnen und Referendare verbunden. Darüber hinaus entstehen Fahrt- und ggf. Übernachtungskosten.

Um den zeitlichen Druck für Referendarinnen und Referendare aus Schleswig-Holstein zu verringern, wurde der Klausurenbeginn auf Initiative Schleswig-Holsteins in Abstimmung mit Bremen und Hamburg von 8:15 Uhr auf 9:00 Uhr verlegt.

Bei einer Anreise mit Bus und Bahn können die Referendarinnen und Referendare das „Deutschlandticket“ nutzen. Dieses wird mit 30,00 EUR bezuschusst und ist zusätzlich in Höhe von 2,45 EUR rabattiert, sodass für die Referendarinnen und Referendare statt Kosten in Höhe von 49,00 EUR/Monat lediglich

Kosten in Höhe von 16,55 EUR/Monat entstehen. Daneben besteht ein Anspruch auf Reisekostenerstattung, Tagegeld und ggf. Übernachtungskosten (s. Frage 7.).

7. Hält das Ministerium die veranschlagten 70 € pro Übernachtung nach der Reisekostenvergütung für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare vom 29.04.2022 für Übernachtungen in Hamburg für ausreichend? Bitte erläutern.

Antwort:

Gegenwärtig erachtet das Ministerium einen Erstattungsbetrag für Übernachtungskosten in Höhe von 70,00 EUR als ausreichend.

Gemäß Ziffer I. Nummer 4 Satz 4 des Erlasses vom 29.04.2022 (SchIHA 2022, S. 169) in Verbindung mit § 84 S. 1 Nr. 3 Landesbeamtengesetz Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 11 Abs. 4 Bundesreisekostengesetz werden Übernachtungskosten bis zu einem Betrag in Höhe von 70,00 EUR/Nacht nur dann erstattet, wenn nachgewiesen wird, dass eine Anreise am Tag der Prüfung, aufgrund der Entfernung des Wohnortes zum Prüfungsort und der frühen Ladungszeit, nicht innerhalb des Arbeitszeitrahmens von 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr angetreten werden kann. Davon könne regelmäßig ausgegangen werden, wenn der Wohnort einer Referendarin oder eines Referendars 130 Kilometer entfernt in Schleswig liegt und die Ladung zu einem Zeitpunkt vor 8:15 Uhr erfolgt.

Das Verwaltungsgericht Hamburg hat eine Begrenzung der Übernachtungskosten auf 70,00 EUR/Nacht mit Beschluss vom 30. September 2022 (Az. 2 E 3802/22) als rechtmäßig bewertet. Es hat zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt, dass dem in Kiel wohnenden Antragsteller bei rechtzeitiger Buchung einer Ferienwohnung über die gängigen Onlineportale, in denen Wohnungen im entsprechenden Preissegment gewesen seien, bei einer Erstattung von 70,00 EUR/Nacht keine unzumutbaren Nachteile entstünden.

Auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind bei Onlineportalen Ferienwohnungen und Hotelzimmer in diesem Preissegment verfügbar.

Im Hinblick auf die inflationsbedingte Preissteigerung wird die Höhe der Übernachtungskostenerstattung regelmäßig überprüft.